

ÖH-Wahl - Dein Recht

Ein Wahlzuckerl zum Selbermachen

Man nehme:

1/4 Liter Schlagobers
1 Packerl Vanillezucker
250 g Zucker
1 EL Honig

Zubereitung:

Alle Zutaten in einen Topf geben und unter ständigem Rühren solange kochen, bis es wie Karamell aussieht. Dann die Masse auf ein gefettetes Backblech geben und auskühlen lassen. In kleine Stücke brechen und Wahlzuckerl an potentiell liebe Menschen verteilen.

Wahlberechtigt sind prinzipiell alle ordentlichen (sowohl inländischen, als auch ausländischen) Studierenden der TU Graz. Du musst dich jedoch vor dem oder spätestens am 12. April zum Studium eingeschrieben bzw. die Fortsetzung gemeldet haben, damit Du bei dieser Wahl Dein Wahlrecht in Anspruch nehmen kannst. Gewählt werden die **Universitätsvertretung** und die **Studienvertretungen**.

Für die Universitätsvertretung gilt Listenwahlrecht. Du kannst also **eine** Stimme an eine der fünf Fraktionen, die für die Universitätsvertretung kandidieren, abgeben. Wenn Du in mehreren Studienrichtungen inskribiert bist, kannst du auch mehrere

Studienvertretungen wählen. Für die Studienvertretungen ist Personenwahl vorgesehen. Je nach Größe der Studienrichtung, kannst Du dabei für bis zu **drei** oder **fünf** Kandidatinnen oder Kandidaten je Studienvertretung stimmen.

Was ist mit den anderen Ebenen der Vertretung?

Seit der Änderung des Hochschülerschaftsgesetzes kannst du die Bundesvertretung und die Fakultätsvertretung nicht mehr direkt wählen. Die Fakultätsvertretung wird von deiner Studienvertretung beschickt. Die Mandatare der Bundesvertretung wiederum werden von den Universitätsvertretungen

entsendet. Die HTU Graz wird aufgrund der Studierendenzahl zwei Vertreter entsenden. Darüber hinaus können sich wahlwerbende Gruppen universitätsübergreifend zu Listenverbänden zusammenschließen, um ein zusätzliches Bundesmandat zu gewinnen.

Ob Du auch tatsächlich korrekt im **Wählerverzeichnis** erfasst bist, kannst Du in der HTU (Rechbauerstraße 12) im aufliegenden Verzeichnis nachschlagen. Außerdem sollte, wenn Du dieses TU-Info in Händen hältst, deine TUG-Online-Visitenkarte bereits um eine Funktion erweitert worden sein, die Dich online über Dein Wahlrecht informiert.

Novelle des Hochschülerschaftsgesetzes Was ist neu?

Am 10. Dezember des Vorjahres hat der Nationalrat unter heftigen Protesten der Hochschülerschaft eine Novelle des Hochschülerschaftsgesetzes (HSG) beschlossen. TU-Info hat ausführlich darüber berichtet. Hier sollen nochmal die für die bevorstehenden ÖH-Wahlen relevanten Änderungen dargestellt werden.

Abschaffung der Direktwahl zur Bundesvertretung
Die Bundesvertretung (ugs. ‚Studierendenparlament‘) ist das höchste Organ der Österreichischen Hochschülerschaft. Sie vertritt alle Studierenden Österreichs, z.B. bei

Verhandlungen mit dem Bildungsministerium. Die Abschaffung der Direktwahl ist wohl die gravierendste Änderung im HSG. Bei der ÖH-Wahl wirst Du das daran merken, dass Du keinen Stimmzettel mehr für die Wahl deines Studierendenparlaments erhältst. Statt Dir werden die Vertretungen auf Universitäts-ebene in einem nicht ganz trivialen Wahlmodus Mandatare nach Wien entsenden. Weiters wird der Stimmzettel für die Wahl der Fakultätsvertretung fehlen - die wird jetzt auch indirekt gewählt, von den Studienvertretungen.

Studienrichtungsvertretungen
Womit wir schon beim nächsten Thema wären: Auch wenn die Studienrichtungsvertretungen die Richtung verlieren, werden sie hoffentlich nicht orientierungslos. Die Umbenennung in ‚Studienvertretungen‘ hängt damit zusammen, dass in Zukunft eine Vertretung für mehrere Studienrichtungen zuständig sein kann. Die HTU hat mit dem Beschluss einer neuen

Satzung [1] davon Gebrauch gemacht und sinnvoller Weise Bakkalaureats- und Magisterstudien zu einer gemeinsamen Studienvertretung zusammengefasst. Weiters werden Studierende eines Wirtschaftsingenieurstudiums und der jeweiligen Stammstudienrichtung in Zukunft von der gleichen Vertretung betreut. Gleiches gilt für Lehramtsstudien. Die Doktoratsstudierenden aller Fakultäten wählen auch eine gemeinsame Studienvertretung.

Weitere Änderungen

Eine weitere Änderung ist, neben einer Umverteilung der Finanzen zu den Universitätsvertretungen hin, eine Auskunfts-

pfligt des Rektors über die Verwendung der Studiengebühren. Das hat für die Durchsetzung der von Dir mitbestimmten Zweckwidmung der Studiengebühren große Bedeutung.

[1] <http://dokumentation.htu.tugraz.at/satzung/>

